Verfahrensverzeichnis und Verarbeitungsübersicht nach § 4g Abs. 2 BDSG

Jedes Unternehmen, gleich welcher Größenordnung, muss für alle bei ihm eingesetzten **Verfahren von automatisierten Verarbeitungen** personenbezogener Daten ein Verfahrensverzeichnis erstellen und führen (§ 4g Abs. 2 BDSG). Ist ein Datenschutzbeauftragter bestellt, so müssen diesem die Verzeichnisse zur Verfügung gestellt werden.

Eine automatisierte Verarbeitung in diesem Sinne ist dann gegeben, wenn die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (jeglicher Art) erfolgt, also mittels Zentralrechner, PC, Notebook, Tablet, Telekommunikationsanlage, Smartphone, digitaler Videoaufzeichnungsanlage, usw.

§ 4g Abs. 2 Satz 2 BDSG regelt, dass nur die Angaben von § 4e Satz 1 Nrn. 1 - 8 BDSG in das für jedermann zugängliches Verfahrensverzeichnis aufzunehmen sind. Diese Angaben umfassen:

- 1. Name oder die Firma SCHILKE COMPUTER & NETZWERKE GmbH
- 2. Leiter des Unternehmens Leiter der Datenverarbeitung GF Uwe Schilke
- 3. Anschrift Schlierbacherstraße 10, 64823 Groß Umstadt / Kleestadt
- 4. Zweckbestimmung der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung
- bei Mitarbeiterdaten die Personalverwaltung/-betreuung und Lohnabrechnung,
- bei Kundenadressen Anfragen, geplante Marketingmaßnahmen,
- in der Finanzbuchhaltung und Fakturierung die Abwicklung von Bestellungen/Lieferungen,
- bei Versicherungs- oder Kreditverträgen die Abwicklung dieser Vertragsverhältnisse
- 5. Beschreibung der von der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung betroffenen Personengruppen und der diesbezüglichen Daten oder DatenkategorienBeispiele:
- Mitarbeiter: *Personaldaten*
- Kunden und Lieferanten: Daten zu den Vertragsverhältnissen, Marketingdaten
- Stellenbewerber: Bewerbungsdaten werden nicht erfasst
- **6.** Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten mitgeteilt werden können. Beispiele:
- bei Mitarbeiterdaten: die Finanzbehörden und Sozialversicherungsträger, Steuerkanzlei
- bei Kundendaten: eventuell Wirtschaftsauskunfteien im Rahmen einer Bonitätsprüfung
- bei der Vergabe von DV-Dienstleistungen außer Haus nach § 11 BDSG: Steuerkanzlei
- Bankinstitute im Rahmen des Zahlungsverkehrs

7. Regelfristen für die Löschung von Daten

Beispiele:

- bei Mitarbeiterdaten *entsprechend der Aufbewahrungfristen, im Falle Betriebsrente bis Ableben*
- bei Kundendaten nach Ablauf der handelsrechtlichen Aufbewahrungsfristen, unbefristet bei bestehender Geschäftsverbindung und bei Gefahr drohender Regressansprüche
- bei Lieferantendaten nach Ablauf der handelsrechtlichen Aufbewahrungsfristen, unbefristet bei bestehender Geschäftsverbindung und bei eventuellen Regressansprüchen
- bei Bewerberdaten nach Abschluss der Stellenbesetzung Nicht zutreffend

8. geplante Datenübermittlung in Drittstaaten (falls zutreffend)

Drittstaaten sind dabei alle Länder außerhalb der Europäischen Union (EU) sowie die zusätzlichen Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraums (Island, Liechtenstein, Norwegen) Beispiele:

- · bei Mitarbeiterdaten eine Datenübermittlung an die Konzernmutter in den USA
- bei Kundendaten eine Datenübermittlung an ein Dienstleistungsrechenzentrum in der Schweiz oder in Indien

Wegen der unterschiedlichen Sachverhalte (je nach Personengruppe) ist es bei den Nummern 4 bis 8 des Verfahrensverzeichnisses (Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten, Marketingadressen, Stellenbewerber) sinnvoll.

jeweils ein eigenes Verzeichnis pro Personengruppe zu erstellen.

Es werden keine Daten in Drittstaaten übertragen. Übermittlungswege von E-Mails kann die

Schilke Computer & Netzwerke GmbH nicht beeinflussen.

Dieses Verfahrensverzeichnis ist nach dem BDSG vom betrieblichen Datenschutzbeauftragten Jedermann in geeigneter Weise verfügbar zu machen", es ist also auf Nachfrage Einsicht in dieses Verzeichnis zu gewähren

(z. B. Mitarbeitern, Kunden, Pressevertretern, der Datenschutzaufsichtsbehörde). Eine Veröffentlichung des Verfahrensverzeichnisses ist nicht vorgeschrieben, gleichwohl gibt es eine Reihe von Unternehmen, die ihr Verfahrensverzeichnis in ihren Internetauftritt aufgenommen haben.

Muss ein Unternehmen wegen der geringen Mitarbeiterzahl (z. B. weniger als zehn Personen bei automatisierter

DV) keinen betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellen, hat die Unternehmensleitung selbst das Verfahrensverzeichnis bereit zu halten (§ 4g Abs. 2a BDSG).

Quelle: Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht